

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III A 5
Frau MRin Ute Höfeld
11015 Berlin

Nur per E-Mail: IIIA5@bmjv.bund.de

Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Leitung Recht
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Jan Holthaus
T. +49 228 8861 215
F. +49 228 8861 213
holthaus@dgrv.de

15. Januar 2021 / RKn

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRuG)

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV) nehmen wir zu den Vorschriften Stellung, die Auswirkungen auf Genossenschaften haben können.

Das generelle Ziel der Digitalisierungsrichtlinie und die in dem vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Umsetzung, durch Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend zu vereinfachen, um diese Verfahren zeit- und kosteneffizienter auszugestalten, unterstützen wir ausdrücklich.

Wir begrüßen, dass Sie die Digitalisierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrechts) im Hinblick auf die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E, § 157 S. 2 GenG-E) über ihren Anwendungsbereich hinaus auch für die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) umsetzen wollen.

Der weitere Anpassungsbedarf des GenG aufgrund zunehmender Digitalisierung darf damit jedoch nicht aus dem Blick geraten.

Darüber hinaus merken wir Folgendes an:

I. Art. 11 – Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Kritisch sehen wir, dass der Referentenentwurf in Art. 11 (§ 2 Abs. 5 Handelsregistergebührenverordnung-E – HRegGebV-E i.V.m. dem Gebührenverzeichnis, Anlage (zu § 1), Teil 3, Abschnitte 6, Nr. 3600 bzw. Teil 5, Nr. 5008) zukünftig eine gesonderte Gebühr für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf neben den Gebühren für Eintragungen im Genossenschaftsregister oder für Entgegennahmen zum Genossenschaftsregister vorsieht und dieser Aufwand nicht bereits durch die Gebühren für die Eintragung oder Entgegennahme abgegolten sind. Durch die zusätzliche Gebühr soll der Aufwand erfasst werden, der für die Bereitstellung zum Abruf aus dem jeweiligen Register regelmäßig entsteht. Unberücksichtigt bleibt, dass bereits jetzt schon an das von den Landesjustizverwaltungen bestimmten elektronische Informations- und Kommunikationssystem (www.handelsregisterbekanntmachungen.de) Registerdaten zur Bekanntmachung nach § 10 Handelsgesetzbuch (HGB) übermittelt werden, um diese gemäß § 9 HGB kostenfrei abrufen zu können, ohne dass hierfür eine gesonderte Gebühr erhoben wird.

II. Art. 24 – Änderung des GenG

In der genossenschaftlichen Praxis führen vornehmlich Neugründungen (§§ 10, 11 GenG) Satzungsänderungen (§ 16 GenG), Änderungen des Vorstands (§ 28 GenG), die Erteilung, Änderung und das Erlöschen einer Prokura (§ 42 GenG) sowie die Umwandlung unter Beteiligung einer eG nach dem UmwG zu Anmeldungen zum Genossenschaftsregister, die entsprechende Bekanntmachungspflichten auslösen, sofern das GenG nicht von einer Veröffentlichungspflicht, wie z. B. in § 12 Abs. 1 GenG absieht bzw. diese einschränkt.

Vor dem Hintergrund, dass zukünftig eine gesonderte Gebühr für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten erhoben werden soll, sollten die geplanten Änderungen in § 12 und vor allem in § 16 Abs. 5 Satz 4 GenG überdacht werden, da hiervon vielfach neugegründete Genossenschaften betroffen sein dürften, weil diese zu Beginn der Geschäftstätigkeit ihre Satzungsregelungen öfters anpassen.

Da der Entwurf keine konkreten Angaben zur Gebührenhöhe vorsieht bzw. ob eine Gebühr pro Eintragung oder pro Anmeldung erhoben wird, können wir die Auswirkungen nicht abschließend überblicken, bitten jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Änderung in § 16 Abs. 5 Satz 4 GenG, nochmals zu prüfen, wie sich zusätzliche Kostenbelastungen vermeiden lassen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Digitalisierungsrichtlinie Genossenschaften nicht einbezieht.

III. Art. 8 – Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV)

In § 15 Abs. 2 u. 3 der GenRegV müsste unseres Erachtens eine Folgeänderung an die Änderungen in § 12 GenG-E vorgenommen werden.

Des Weiteren wäre zu prüfen, ob es einer Folgeänderung im Gebührenverzeichnis der HRegGebV, Anlage (zu § 1), Teil 5, Nr. 5001 bedarf, weil die Liquidationseröffnungsbilanz zukünftig nicht mehr nach § 89 Satz 3 GenG zum Genossenschaftsregister einzureichen ist, sondern nach § 339 HGB offenzulegen ist.

IV. Art. 15 – Änderung der Unternehmensregisterverordnung (URV)

a. § 3 Abs. 3 URV-E – Ausnahme von der Registrierung

Als Voraussetzung der Datenübermittlung nach § 11 Abs. 2 URV-E ist nach § 3 Abs. 3 URV-E als Anforderung vorgesehen, dass sich der Nutzer oder der für den Nutzer handelnde Berechtigte gegenüber der das Unternehmensregister führenden Stelle (registerführende Stelle) bei der Registrierung mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz identifizieren muss.

Der Begründung zu 3 Abs. 3 URV-E ist zu entnehmen, dass sich im Fall einer natürlichen Person die Prüfung der Identität auf den Nutzer selbst oder im Falle eines Unternehmens in Gestalt einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person, auf den für dieses Unternehmen handelnden Berechtigten, also dessen organschaftliche Vertreter oder einen für das Unternehmen handelnden Steuerberater bezieht.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 URV-E hat die registerführende Stelle bei der Registrierung zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Nutzers oder der Berechtigung eines Nutzers zur Übermittlung von Unterlagen eines Unternehmens bestehen.

Wir sehen für die geplante Anforderung in § 3 Abs. 3 URV-E zur Registrierung des für den Nutzer handelnden Berechtigten Änderungsbedarf im Hinblick auf Berufsträger, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Genossenschaftliche Prüfungsverbände, die im Auftrag von Mandanten/Mitgliedern Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- bzw. Rechtsberatungstätigkeiten ausführen. Als Ausnahme von § 3 Abs. 3 URV-E sollte für diese Beauftragten keine Registrierung erforderlich sein.

Für derartige Beauftragte kann die Rechtsfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit bzw. die Berechtigung zur Übermittlung von Unterlagen eines Unternehmens gesetzlich vermutet werden.

Aus Erwägungsgrund 19 der Digitalisierungsrichtlinie kann abgeleitet werden, dass bei bestimmten Berufsgruppen, wie z. B. Notaren oder Rechtsanwälten, auch ohne deren Identifizierung bei der Registrierung die Garantie für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit als gegeben angesehen wird.

Des Weiteren lassen sich bei Übermittlungen von Unterlagen durch die zuvor genannten Beauftragten feststellen, wer für wen was übermittelt hat. Gleiches gilt für die Unversehrtheit der übermittelten Unterlagen.

b. § 11 Abs. 2 Satz 2 URV-E – Ausnahme von der Datenübermittlung unter Verwendung einer Authentifizierung

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 URV-E hat die Übermittlung der Daten unter Verwendung einer Authentifizierung durch Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfolgen.

Diese neue Anforderung geht zurück auf Art. 13j Abs. 2 Digitalisierungsrichtlinie, wonach Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können.

Auch in diesem Fall erachten wir für zuvor genannte Beauftragte die Schaffung einer Ausnahmeregelung zur Authentifizierung für angezeigt.

Bereits Art. 13j Abs. 5 der Digitalisierungsrichtlinie kann entnommen werden, dass die Mitgliedstaaten weiterhin andere als die in Abs. 1 genannten Formen der Einreichung durch Gesellschaften, Notare oder andere Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung solcher Einreichungsformen betraut sind, zulassen können. Dies kann auch in elektronischer Form oder in Papierform erfolgen.

Bei Beauftragten lassen sich für Übermittlungen von Unterlagen eines Unternehmens die Einreichung der übermittelten Unterlagen, d. h. wer für wen was übermittelt hat sowie die Integrität der übermittelten Unterlagen nachvollziehen.

c. § 11 Abs. 2 Nr. 2 URV-E – Beibehaltung der geltenden Regelung hinsichtlich des Einreichungsformats

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 URV-E ist geregelt, dass die Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, dem Unternehmensregister elektronisch in Form der Extensible Markup Language (XML-Format) zu übermitteln sind. Danach soll für die Zukunft (abgesehen vom ESEF-Format nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 URV-E) ausschließlich das XML-Format als Einreichungsformat vorgesehen sein.

Demgegenüber erwähnt § 10 Abs. 1 Satz 2 URV das XML-Format nur beispielhaft. Infolgedessen stellt z. B. auch das PDF ein zulässiges und geeignetes Einreichungsformat dar.

Insbesondere mit Blick auf kleine und mittelgroße Genossenschaften wird eine Umstellung auf eine zwingende/ausschließliche Nutzung des XML-Formats unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Zum anderen würde eine derartige Umstellung wesentlich längere Vorlaufzeiten erfordern als sie im Referentenentwurf vorgesehen sind.

Wir erachten es als notwendig, dass – wie bisher in § 10 Abs. 1 Satz 2 URV – das XML-Format nur beispielhaft genannt wird und in der Zukunft (abgesehen vom ESEF-Format) nicht ausschließlich das XML-Format als Einreichungsformat akzeptiert wird. Zumindest wäre eine längere Umstellungsfrist notwendig, um insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf für eine Umstellung auf das XML-Format einzuräumen.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

gez. Dr. Eckhard Ott

gez. i. V. Jan Holthaus